

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die**  
**Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**  
**der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau**  
**(Aufwandsentschädigungssatzung)**

**vom 23. Mai 2007**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Brand- und Katastrophenschutzes (ThürBKG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 684) sowie § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 15 der VO vom 11.12.2001 (GVBl. S. 92), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 22.03.2007 folgende Satzung (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Grundsatz**

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau erhalten eine Aufwandsentschädigung lt. § 2.
- (2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag lt. § 5.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der**  
**Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ilmenau**

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

a) den Stadtbrandmeister	40,00 Euro
b) den stellvertretenden Stadtbrandmeister	20,00 Euro
d) den Wehrführer der FFW der Hauptwache	35,00 Euro
e) den stellvertretenden Wehrführer der FFW der Hauptwache	17,50 Euro
f) die Wehrführer der FFW der Ortsteile	35,00 Euro
g) die stellvertretenden Wehrführer der FFW der Ortsteile	17,50 Euro
h) die Jugendwarte der FFW der Stadt Ilmenau	25,00 Euro
i) die Gerätewarte der FFW der Stadt Ilmenau einschließlich Ortsteile	20,00 Euro

(2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an ihn als Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung bleibt davon unberührt.

(3) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion regelmäßig eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in der Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

### **§ 3 Auszahlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag ausgezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe des Monats ist die Aufwandsentschädigung anteilig zu entrichten.

### **§ 4 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache der Empfänger.

### **§ 5 Anerkennung des Ehrenamtes**

- (1) Feuerwehrangehörige aus der Einsatzabteilung erhalten als Anerkennung für das Ehrenamt einen Betrag von 100,00 Euro pro Jahr.
- (2) Dieser Betrag wird in der gemeinsamen Hauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Ilmenau ausgezahlt.
- (3) Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, welche an mindestens 75 % der Ausbildungen und Übungen teilgenommen haben.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst erfolgt bei Voraussetzung des Abs. 3 eine anteilige Auszahlung.

### **§ 6 Sprachform, In-Kraft-Treten**

Die genannten Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.07.2004 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 23.05.2007

G. – M. Seeber  
Oberbürgermeister

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.